



Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen



VdS-Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen

Das vorliegende Dokument ist nur verbindlich, sofern dessen Verwendung im Einzelfall vereinbart wird; ansonsten ist die Berücksichtigung dieses Dokuments unverbindlich. Die Vereinbarung zur Verwendung dieses Dokuments ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Anforderungen nach eigenem Ermessen akzeptieren, die diesem Dokument nicht entsprechen.

Inhalt

1	Anwendungsbereich	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Bedeutung der Anerkennung	4
1.3	Gültigkeit	4
2	Begriffe	5
3	Normative Verweisungen	5
4	Allgemeines	6
5	Anerkennungsbedingungen	6
5.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
5.1.1	Auftragserteilung	6
5.1.2	Einzureichende Unterlagen	6
5.1.3	Verpflichtungen	7
5.2	Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung	8
5.2.1	Prüfung der Unterlagen.....	8
5.2.2	Nachweis der Qualifikation	8
5.2.3	Erforderliche Messgeräte und Normen	8
5.3	Erteilung der Anerkennung	9
5.4	Verlängerung der Anerkennung.....	9
5.4.1	Auftragserteilung.....	9
5.4.2	Nachweis über die Tätigkeit als VdS-anerkannter Sachverständiger	9
5.4.3	Verlängerung der Anerkennung	9
5.5	Änderung der Anstellung des VdS-anerkannten Sachverständigen	10
5.6	Änderung der Firmierung des VdS-anerkannten Sachverständigen	10
5.7	Verlagerung der Betriebsstätte	10
6	Widerruf	10
7	Werbung	11
8	Allgemeine Geschäftsbedingungen	11
9	Gebühren	11
10	Vertraulichkeit	12
Anhang A	(informativ)	13
Anhang B	(normativ)	14
Anhang C	Auftragsformular (normativ)	15

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) erkennt bei entsprechender Beauftragung Sachverständige zum Prüfen elektrischer Anlagen an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben natürliche Personen, die

- a) elektrische Betriebsmittel und Anlagen hauptberuflich prüfen und hierfür ständig zur Verfügung stehen,
- b) elektrische Betriebsmittel und Anlagen weder installieren, installieren lassen noch vertreiben oder die alternativ die Objektivität und Unabhängigkeit ihrer Sachverständigentätigkeit durch eine beurkundete öffentliche Bestellung und Vereidigung nachweisen können,
- c) über ein abgeschlossenes Studium der Elektrotechnik (Hoch- oder Fachhochschule) verfügen oder alternativ eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger auf dem Fachgebiet der elektrischen Energietechnik vorweisen können,
- d) nach dem Studium in einer 5-jährigen praktischen Tätigkeit fundierte Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik im Allgemeinen sowie der Installationstechnik im Besonderen erworben haben oder ersatzweise sowohl eine mindestens 1-jährige Revisionstätigkeit als auch die Teilnahme an mindestens 100 Revisionen (gemäß Klausel 3602) mit einem von VdS Schadenverhütung anerkannten Sachverständigen nachweisen können oder alternativ eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger auf dem Fachgebiet der elektrischen Energietechnik vorweisen können,
- e) sich verpflichten, bei der Prüfung von elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen die erforderlichen Messinstrumente nach Abschnitt 5.2.3 dieser Richtlinien einzusetzen,
- f) wirtschaftlich unabhängig und nicht vorbestraft sind,
- g) den körperlichen Beanspruchungen bei der Prüfung umfangreicher Anlagen gewachsen sind; hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragstellung das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Anerkennung wird – wenn alle Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind – von der VdS-Zertifizierungsstelle ausgesprochen und ist zeitlich befristet. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. VdS-anerkannte Sachverständige werden in einem Verzeichnis auf der Internetseite vds.de geführt.

1.2 Bedeutung der Anerkennung

Wird Anspruch auf Überprüfung von elektrischen Anlagen im Rahmen der technischen Risikobewertung durch den Versicherer erhoben, sind die entsprechenden Bestimmungen im Versicherungsvertrag zu beachten. Dort kann die Prüfung der elektrischen Anlagen durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen (Klausel 3602 Elektrische Anlagen, siehe Anhang A) vereinbart werden.

1.3 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.03.2018 erteilt werden.

2 Begriffe

Revisionstätigkeit/Revision: Prüfung elektrischer Anlagen gemäß DIN VDE 0105-100, Abschnitt 5.3.3 sowie Abschnitt 5.3.101. In diesen Richtlinien speziell die Prüfung nach Klausel 3602 (siehe Anhang A).

Befundschein: Schriftliche Dokumentation der Prüfung nach Klausel 3602 mit dem dafür vorgesehenen Formblatt VdS 2229.

Klausel: Versicherungstechnische Zusatzvereinbarung, die in Versicherungsverträgen vereinbart sein kann (beispielsweise Klausel 3602).

Mängelstatistik: In diesen Richtlinien ist dies die VdS-Mängelstatistik. Sie wird mit den Daten erhoben, die die VdS-anerkannten Sachverständigen jährlich gemäß Abschnitt 5.1.3 f) liefern, und wird durch VdS Schadenverhütung mit Druckstück VdS 2837 herausgegeben.

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten undatierte Verweise von Bestimmungen aus anderen Normen und Regelwerken.

Dies sind insbesondere

- **DIN VDE 0403** Messen, Steuern, Regeln – Durchgangsprüfgeräte
- **DIN VDE 0411 Teil 2-032** Sicherheitsbestimmungen für elektrische Mess-, Steuer-, Regel- und Laborgeräte
- **DIN VDE 0413 Teil 2** Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Isolationswiderstand
- **DIN VDE 0413 Teil 3** Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Schleifenwiderstand
- **DIN VDE 0413 Teil 4** Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Widerstand von Erdungsleitern, Schutzleitern und Potentialausgleichsleitern
- **DIN VDE 0413 Teil 5** Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Erdungswiderstand
- **DIN VDE 0413 Teil 6** Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) in TT-, TN- und IT-Netzen
- **DIN VDE 0413 Teil 7** Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Drehfeld
- **DIN VDE 0413 Teil 10** Geräte zum Prüfen, Messen und Überwachen von Schutzmaßnahmen, Kombinierte Messgeräte
- **DIN VDE 0682-401** Arbeiten unter Spannung – Spannungsprüfer, Zweipolige Spannungsprüfer für Niederspannungsnetze
- **DIN VDE 1000-10** Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen
- **VdS 2229** Befundschein für die Prüfung elektrischer Anlagen
- **VdS 2506** Prüfungsordnung
- **VdS 2871** Prüfrichtlinien für die Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel 3602
- **VdS 3177** AGB der VdS Schadenverhütung GmbH für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen

Bei undatierten Verweisungen gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung GmbH, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax.-Nr.: 02 21 / 77 66 - 109

DIN VDE-Bestimmungen können bestellt werden bei:

VDE Verlag GmbH, Bismarkstr. 33, 10625 Berlin, Fax: 030 / 341 70 93 oder

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax: 030 / 26 01 – 12 60

4 Allgemeines

Die Anerkennung als Sachverständiger zum Prüfen elektrischer Anlagen ist schriftlich zu beauftragen (siehe Abschnitt 5.1.1). Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Diese Anerkennung kann – bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien – bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 4 Jahre verlängert werden.

Der anerkannte Sachverständige wird im Verzeichnis der VdS-anerkannten Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen auf der Internetseite vds.de geführt.

5 Anerkennungsbedingungen

Der Sachverständige muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Auftrag zur Anerkennung von Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen“ (siehe Anhang C) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber unterschrieben eingereicht werden.

5.1.2 Einzureichende Unterlagen

Dem Auftrag sind beizufügen die Nachweise (ggf. Bescheinigungen) über

- a) den Abschluss des Studiums der Elektrotechnik, alternativ den Meisterbrief oder den Abschluss der Ausbildung als Elektrotechniker sowie eine Bestellurkunde als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger auf dem Fachgebiet der elektrischen Energietechnik,
- b) eine nach dem Studium erfolgte, mindestens 5-jährige praktische Tätigkeit (einschließlich Nachweis über die dabei erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen in der Elektrotechnik im Allgemeinen sowie der Installationstechnik im Besonderen) oder Nachweis über eine Revisionstätigkeit (siehe Abschnitt 1.1 a) durch eine entsprechende Bescheinigung eines VdS-anerkannten Sachverständigen mit Angabe der Prüfungstage und der geprüften Betriebe; alternativ die Vorlage der Bestellurkunde als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger auf dem Fachgebiet der elektrischen Energietechnik,

- c) die Eintragung des Auftraggebers im Handelsregister, sofern er selbstständig und die Eintragung erforderlich ist,
- d) Eintragung des Unternehmens, bei dem der Auftraggeber angestellt ist, im Handelsregister, sofern die Eintragung erforderlich ist,
- e) Erklärung des Arbeitgebers (bei unselbstständig Beschäftigten), dass der Auftraggeber uneingeschränkt die Tätigkeit als Sachverständiger ausüben kann,
- f) die Verfügbarkeit der erforderlichen Messgeräte nach Abschnitt 5.2.3 sowie deren Kalibrierung,
- g) die Verfügbarkeit der erforderlichen Normen nach Abschnitt 5.2.3 (Kaufbeleg, Lieferschein o. ä.),
- h) polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag.

Hinweis: Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

5.1.3 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- a) die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit elektrischer Anlagen unter Beachtung der jeweils gültigen Prüfrichtlinien VdS 2871 zu prüfen. Über das Prüfergebnis ist ein Prüfbericht anzufertigen, eigenhändig zu unterschreiben und dem Auftraggeber der Prüfung auszuhändigen. Hierfür ist der Befundschein VdS 2229 in der jeweils aktuellen Ausgabe unverändert zu verwenden,
- b) nur dann zu prüfen, wenn seine Unparteilichkeit gewährleistet ist. Das ist im Allgemeinen der Fall, wenn er weder bei der Planung, der Errichtung, der Bauleitung noch als Unternehmer an dem zu prüfenden Objekt beteiligt war,
- c) sämtliche Prüfaufträge, die er in seiner Eigenschaft als Sachverständiger annimmt, selbständig und eigenverantwortlich durchzuführen. Zu seiner Hilfe darf er befähigte und zuverlässige Elektrofachkräfte hinzuziehen, die unter seiner ständigen Aufsicht tätig sind,
- d) der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen detailliert Auskunft über seine Prüfungen zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich eine Nachprüfung der geprüften Anlagen vor,
- e) nachweisliche Mängel in Bezug auf seine Prüftätigkeit sowie auf deren Dokumentation, die sich auf Grund von berechtigten Beschwerden ergeben, umgehend nach Aufforderung zu beheben,
- f) der VdS-Zertifizierungsstelle jährlich auf Datenträger alle Angaben zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um eine Mängelstatistik zu führen,
- g) an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen von VdS Schadenverhütung teilzunehmen. In besonderen Fällen kann der Nachweis über den Besuch von entsprechenden Ersatzveranstaltungen anerkannt werden,
- h) die erforderlichen Messgeräte in regelmäßigen Zeitabständen von einer Stelle kalibrieren zu lassen, welche die erforderlichen rückführbaren Normale benutzt. Bei der Festlegung der Kalibrierintervalle sind die Empfehlungen der Messgerätehersteller und der Kalibrierlaboratorien zu beachten,
- i) jährlich fünf Befundscheine (nach eigener Auswahl) der VdS-Zertifizierungsstelle vorzulegen,
- j) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung zu erfüllen.

5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung

5.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen und Nachweise des Auftraggebers nach Abschnitt 5.1.2 darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.2.2 Nachweis der Qualifikation

Der Auftraggeber muss seine Qualifikation durch eine Prüfung gemäß Prüfungsordnung (VdS 2506) bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachweisen.

5.2.3 Erforderliche Messgeräte und Normen

Spätestens nach Abschluss der Prüfung nach Abschnitt 5.2.2 muss der Auftraggeber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Messgeräte mit einer gültigen Kalibrierung (durch eine Werkskalibrierstelle des Herstellers oder durch ein von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiertes Kalibrierlabor) zur Verfügung stehen. Es sind mindestens folgende Messgeräte erforderlich:

- a) Messgerät (z. B. Stromzange) mit Maximalwertspeicher und Echt-Effektivwert-Messung, geeignet für Energietechnik nach DIN VDE 0411 Teil 2-32
- b) Isolationsmessgerät nach DIN VDE 0413 Teil 2
- c) Widerstandsmessgerät für Schutzleiter nach DIN VDE 0413 Teil 4
- d) Erdungsmessgerät nach DIN VDE 0413 Teil 5
- e) Schleifenwiderstandsmessgerät nach DIN VDE 0413 Teil 3 (Kurzschlussstrom)
- f) Messgerät zum Prüfen von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen nach DIN VDE 0413 Teil 6
- g) Messgerät zum Prüfen des Drehfeldes nach DIN VDE 0413 Teil 7¹⁾
- h) Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN VDE 0682-401 (niederohmig)¹⁾
- i) Infrarot-Kamera, deren Spezifikation mindestens den Mindestanforderungen an Kamerasysteme nach Anhang B entspricht²⁾

Die Messgeräte nach Punkt a) bis g) können auch in einem kombinierten Gerät nach DIN VDE 0413 Teil 10 vereinigt sein.

Empfohlen werden darüber hinaus folgende Messgeräte:

- Messgerät (z. B. Stromzange) für Ableitstrommessung mit Auflösung im mA-Bereich und Echt-Effektivwert-Messung
- Oberschwingungs-Messgerät (z. B. Stromzange) mit Echt-Effektivwert-Messung, geeignet für Energietechnik
- Netzanalyse-Messgerät zum Auffinden bzw. zur Messung von Oberschwingungen
- Durchgangsprüfer nach DIN VDE 0403
- Stoßspannungs-Isolationsmessgerät (1500 V bis 4000 V)
- Beleuchtungsmessgerät
- Uhr
- Längenmessgerät (Maßband, Zollstock)
- Drehfeld-Richtungsanzeiger nach DIN VDE 0413 Teil 9

¹⁾ Bei diesen Messgeräten ist der Kalibriernachweis nicht erforderlich.

²⁾ Bei Infrarot-Kameras reicht eine einfache Kamerauntersuchung mit einer bekannten Temperatur, z. B. mittels schwarzem Strahler

Der Auftraggeber muss außerdem im Besitz der notwendigen und aktuell gültigen Normen (DIN VDE) und Vorschriften sein. Als Mindestbestand gelten die vom VDE Verlag herausgegebenen Ordner „Auswahl für das Elektrotechnik-Handwerk“.

5.3 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung wird für einen Zeitraum von 4 Jahren ausgesprochen.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 24 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird das Anerkennungsverfahren abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Danach kann das Verfahren nur durch einen vollständigen Neuauftrag gestartet werden.

5.4 Verlängerung der Anerkennung

5.4.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 4 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang C) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Auftrag sind beizufügen:

- die Teilnahmebestätigung der Fortbildung nach Abschnitt 5.1.3 g),
- die Kalibriernachweise für die im Abschnitt 5.2.3 a) bis f) und i) genannten Messgeräte,
- ggf. Nachweis über die Bestellung als Sachverständiger gemäß Abschnitt 5.1.2 b),
- Nachweis zu den Normen nach Abschnitt 5.2.3 (z. B. Lieferschein zu einem Abonnement)

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.4.2 Nachweis über die Tätigkeit als VdS-anerkannter Sachverständiger

Der Sachverständige muss nach Erteilung der Anerkennung jährlich mindestens fünf Revisionen durchführen. Als Nachweis sind jährlich fünf Prüfberichte (Befundsscheine) der VdS-Zertifizierungsstelle vorzulegen (siehe Abschnitt 5.1.3 i).

5.4.3 Verlängerung der Anerkennung

Die Anerkennung wird um weitere 4 Jahre verlängert, wenn der Auftrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben und mit allen erforderlichen Unterlagen versehen zeitgerecht bei der VdS-Zertifizierungsstelle eingereicht wurde und die Überprüfung des Auftrags sowie aller Unterlagen zu einem positiven Ergebnis führt. Insbesondere muss diese Überprüfung ergeben, dass der Sachverständige seinen Verpflichtungen nach Abschnitt 5.1.3 nachgekommen ist.

Die Anerkennung erlischt nach Ablauf des Anerkennungszeitraums. Erfolgt der Auftrag zur Verlängerung später als 24 Monate nach Ablauf der Anerkennung, ist ein komplett neuer Auftrag mit sämtlichen Unterlagen einzureichen.

5.5 Änderung der Anstellung des VdS-anerkannten Sachverständigen

Wechselt der anerkannte Sachverständige den Arbeitgeber bzw. meldet er seine Selbstständigkeit an, so muss er dies der VdS-Zertifizierungsstelle gegenüber unter Verwendung des Vordrucks (Auftragsformular, siehe Anhang C) unverzüglich bekannt geben.

5.6 Änderung der Firmierung des VdS-anerkannten Sachverständigen

Jede Änderung der Firmierung des VdS-anerkannten Sachverständigen ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen. Bei Kapitalgesellschaften ist der Mitteilung eine Kopie des Eintrags in das Handelsregister beizufügen.

5.7 Verlagerung der Betriebsstätte

Eine Verlagerung der Betriebsstätte (Umzug) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos erfolgen.

6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung (nach Abschnitt 1.1 und Abschnitt 5.2) nicht mehr gegeben sind,
- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und der Auftraggeber diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),
- d) der Sachverständige seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht nachgekommen ist,
- e) der Sachverständige bei berechtigter Beanstandung gemäß Abschnitt 5.1.3 e) nicht unverzüglich für Abhilfe sorgt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem Sachverständigen per Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8). Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme der Anerkennung besteht nicht. Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei der Auftragserteilung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

7 Werbung

Anerkannte Sachverständige dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als Sachverständiger muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Bestimmungen auf dem Zertifikat sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Person erfolgen. Die Werbung mit der VdS-Anerkennung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Anerkennung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Der VdS-anerkannte Sachverständige darf auf seine VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



**VdS-anerkannter Sachverständiger
zum Prüfen elektrischer Anlagen**

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm für das Logo darf nicht unterschritten werden. Das Logo darf auf Briefköpfen, Werbeschriften, Veröffentlichungen und Werbebroschüren des Auftraggebers verwendet werden.

8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend dazu gilt, dass VdS Schadenverhütung mit der Prüfung und der Anerkennung des Sachverständigen keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der vom Sachverständigen geprüften elektrischen Anlagen sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren übernimmt, welche der Sachverständige Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für die vom Sachverständigen ausgestellten Befundscheine, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die nach der Anerkennung durchgeführten Prüfungen sind gebührenpflichtig und werden dem Auftraggeber bzw. dem VdS-anerkannten Sachverständigen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Diese wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket kostenlos zugestellt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

10 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z. B. Behörden) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu gewähren.

Anhang A (informativ)

Unverbindliche Empfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. Den nachfolgenden Wortlaut findet man vor allem in älteren Versicherungsverträgen; in neueren Verträgen sind abweichende Vereinbarungen möglich.

Klausel 3602 Elektrische Anlagen

Soweit nicht etwas anders vereinbart ist, gilt Folgendes:

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Versicherungsjahres, auf seine Kosten durch einen von der Zertifizierungsstelle der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden, die Mängel fristgemäß zu beseitigen und dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach-(Elektro-) Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen von Nr. 1 und Nr. 2 genüge getan.

Anhang B (normativ)

Mindestanforderungen an IR-Kamerasysteme für Elektrosachverständige

Speichermöglichkeit	Bildformate, die ein direktes Einbinden in DOC- bzw. DOCX-Dateien ermöglichen; interner Speicher für mindestens 500 Bildsätze
Analysemöglichkeit	Messpunkt im Thermogramm, mindestens in der zugeordneten Produktsoftware
Spektralbereich	> 7 μm bis < 15 μm
Temperatur-Messbereich	mindestens bis 150 °C
Umgebungstemperatur/ Betriebstemperatur	zwischen ≤ -10 °C bis ≥ 50 °C
Thermische Auflösung	mindestens 160 x 120 Pixel; alternativ mindestens 80 x 60 Pixel mit Kontrastverstärkung
Minimaler Objektabstand (Fokusab- stand)	≤ 50 cm bei mind. 160 x 120 Pixel; ≤ 15 cm bei mind. 80 x 60 Pixel
Bildwiederholffrequenz	≥ 9 Hz
Genauigkeit	mindestens ± 2 %
Farbpaletten	mindestens Grau, Eisen, Regenbogen
Wärmeempfindlichkeit/thermische Auflösung (NETD-Wert)	$\leq 0,15$ K bei 30 °C
Emissionsgrad	einstellbar
reflektierende Umgebungstemperatur	einstellbar
Akku	Betriebsdauer mindestens 2 Std. erweiterbar mit externer Powerbank (Zusatzgerät)
Energiemanagement	automatische Abschaltung

Anhang C Auftragsformular (normativ)

Auftrag zur		
<input type="checkbox"/> Anerkennung als Sachverständiger zum Prüfen elektrischer Anlagen		
<input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Nr. ES _____		
<input type="checkbox"/> Änderung der Anerkennung Nr. ES _____ Art der Änderung _____		
<input type="checkbox"/> _____		
(Zutreffendes bitte ankreuzen)		
1	Auftraggeber	
	Name, Vorname	
	Titel/akad. Grad	
	Geburtsdatum	
	Straße	
	PLZ, Ort	
	Telefon	Fax
	Internet-Homepage	E-Mail
	VdS-Anerk. Nr. ³⁾	
	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> angestellt als:	
2	Unternehmen des Auftraggebers/Unternehmen, bei dem der Auftraggeber angestellt ist	
	Name des Unternehmens	
	Abteilung	
	Straße	
	PLZ, Ort	
	Telefon	Fax
	Internet-Homepage	E-Mail
	Gegenstand des Unternehmens	

³⁾ Nur bei Änderungs- und Verlängerungsaufträgen

3	<p>Beigefügte Unterlagen</p> <p>Folgende Unterlagen sind dem Auftrag als Kopie beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nachweis über abgeschlossenes Studium der Elektrotechnik (Zeugnisse), alternativ den Meisterbrief oder den Abschluss der Ausbildung als Elektrotechniker (Zeugnisse) sowie eine Bestellurkunde als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger auf dem Fachgebiet der elektrischen Energietechnik– nur bei Erstauftrag <input type="checkbox"/> Nachweis über praktische Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung (Zeugnisse) – nur bei Erstauftrag <input type="checkbox"/> Nachweis über die Verfügbarkeit der notwendigen Messgeräte mit zugehörigem Kalibrierungsnachweis <input type="checkbox"/> Nachweis über die erforderliche Fortbildung (Abschnitt 5.1.3 g) – nur bei Verlängerungsauftrag <input type="checkbox"/> Nachweis über den Besitz der notwendigen Normen nach Abschnitt 5.2.3 (Kaufbeleg, Lieferschein bzw. Abo-Beleg o. ä.) <input type="checkbox"/> Nachweis über die Eintragung im Handelsregister (sofern zutreffend) – nur bei Erstauftrag <input type="checkbox"/> Nachweis über die Bestellung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ⁴⁾ <input type="checkbox"/> Erklärung des Arbeitgebers nach Abschnitt 5.1.2 e) – nur bei Erstauftrag <input type="checkbox"/> polizeiliches Führungszeugnis nach Abschnitt 5.1.2 h) – nur bei Erstauftrag – ohne Eintrag
4	<p>Verpflichtungen</p> <p>Der Auftraggeber ist inhaltlich darüber informiert und vollumfänglich damit einverstanden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Anerkennungsverfahren die "Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen", VdS 2228 , in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde liegen; – die VdS-Zertifizierungsstelle berechtigt ist, sowohl alle relevanten Daten in einem Verzeichnis zu führen, als auch die Anerkennung des Auftraggebers/ Sachverständigen Dritten mitzuteilen; – die VdS-Zertifizierungsstelle ermächtigt ist, alle sachdienlichen Auskünfte, welche die Anerkennung betreffen, einzuholen. Erforderlichenfalls ist der Auftraggeber/Sachverständige verpflichtet, den Auskunftgeber von seiner Schweigepflicht zu entbinden; – die jeweils aktuelle Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle der Leistungsabrechnung zugrundegelegt wird; – seine Daten EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden.
Datum	Firmenstempel/Unterschrift des Auftraggebers

Hinweis: Bitte versenden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular auf „elektronischem Weg“ (z. B. eingescannt als Mailanhang) an Herrn Volker Rode: vrode@vds.de

⁴⁾ Nur bei Aufträgen von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.